

Mitteilung des Senats vom 12. Mai 2009

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Ortsgesetz zur Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen tritt am 1. Juni 2009 in Kraft (Brem.GBl. S. 97). Das Gesetz zur Änderung des Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesens tritt ebenfalls am 1. Juni 2009 in Kraft (Brem.GBl. S. 87).

Durch das Inkrafttreten dieser beiden Gesetze ist eine textliche Anpassung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen erforderlich. Der beigefügte Entwurf dient der textlichen Anpassung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe an die beiden in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen.

Die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen ist zuletzt durch Ortsgesetz vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 408) geändert worden. Die damalige Änderung beinhaltete auch Gebührenerhöhungen. Bei der jetzigen Änderung geht es nicht um Gebührenerhöhungen oder Gebührenanpassungen, sondern um textliche Anpassungen der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen an die oben genannten Rechtsgrundlagen.

In seiner 29. Sitzung am 13. März 2009 hat der Betriebsausschuss Stadtgrün die Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen empfohlen.

Die Deputation für Umwelt und Energie (Stadt) hat dem Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen in ihrer Sitzung am 7. Mai 2009 zugestimmt.

Die Stadtbürgerschaft wird um Beschlussfassung gebeten.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. S. 227 – 2133-c-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

ANLAGE (zu § 1)

Gebüh- renziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	€
00	Erstmalige Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ist auch ohne Bestattung für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	

Gebüh- renziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	€
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	724
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1.087
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	1.967
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage	
00.03.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	499
00.03.01	Gemeinschaftsanlage Standard	1186
00.03.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	2372
00.04	Urnengrabstelle für zwei Urnen in einer Gemeinschafts- anlage	
00.04.00	Gemeinschaftsanlage Standard	1779
00.04.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	3558
00.05	Urnengrabstellen für 2 Urnen in einer Urnenmauer	724
00.06	Urnengrabstellen für 4 Urnen in einer Urnenmauer	1087
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1098
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge	1464
00.09	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	2761
00.10	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	4141
00.11	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	5522
00.12	Die Gebühren für größere Erdbestattungsgrabstellen wer- den auf der Basis der Gebührenziffer 00.09 berechnet.	
00.13	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.09 bis 00.12 erhöhen sich die Gebühren, gegebenenfalls nach vorherigem Abzug der Gebührenziffer 00.15, um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.14	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.00 und 00.07, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich ist, erfolgt ein Abschlag von 10 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Bele- gungsplan ersichtlich.	
00.15	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.08 bis 00.12, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v. H.	
00.16	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 5 Abs. 2 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen) zehn Jahre. Für eine Nutzungs- dauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrab- stellen 40 v. H. der Gebühren der Pos. 00.07 bis 00.15 an- zusetzen.	
00.17	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 5 Abs. 2 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbes- tattungsgrabstellen 60 v. H. der Gebühren der Pos. 00.07 bis 00.15 anzusetzen.	

Gebüh- renziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	€
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges. Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	769
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	843
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	432
01.00.03	Zuschlag zu den Gebührensätzen 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung	105
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Abs. 2 Friedhofsordnung)	28
01.01	Beisetzung einer Urne	
01.01.00	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Angehörige	128
01.01.01	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Angehörigen	153
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründerkoration	150
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	29
07.01	Abheben eines Breitsteins	58
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	15
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.	28
09	Verlängerung bestehender Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.	
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebühr der Pos. 00.00 bis 00.02 und Pos. 00.03.02 bis 00.06	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der Gebühr der Pos. 00.07 bis 00.13	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Nummer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.	

Gebüh- renziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	€
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren	
09.03.00	von 2 m ²	828
09.03.01	von 4 m ²	1657
09.03.02	von 6 m ²	2485
09.03.03	von 8 m ²	3313
09.03.04	von 4 m ² in bevorzugter Lage	2485
09.03.05	von 6 m ² in bevorzugter Lage	3727
09.03.06	von 8 m ² in bevorzugter Lage	4970
09.03.07	Die Gebühren für größere Grabstellen werden auf der Basis der Gebührenziffer 09.03.01 bzw. 09.03.04 berechnet.	
10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)	
10.00	Ausgrabung einer Urne	102
10.01	Lieferung einer Aschurne (Typ Standard)	15
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	128
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	496
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	568
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg	
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	658
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	727
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	384
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/einer Einfassung	
11.00	Genehmigung eines Grabmals	61
11.01	Genehmigung einer Einfassung	24
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
13	Die Gebühren für Gräfte erhöhen sich um 50 v. H. der Gebühren für Erdbestattungsgrabstellen.	
14	Die Beisetzung einer Asche kann mit oder ohne Urne (§ 4 Abs. 2 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen) und die einer Leiche mit oder ohne Sarg (§ 4 Abs. 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen) zu gleichen Gebühren erfolgen.	

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.